

Dokumente zur Volksabstimmung vom 3. März 1929

Autor(en): **Nobs, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-329965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachdem die staatliche Getreideversorgung viele Jahre lang und weit über den Krieg hinaus keine andere Grundlage hatte als die Generalvollmachten des Bundesrates und seither einen dringlichen Bundesbeschluß der eidgenössischen Räte, wäre es gegeben, die heute bestehende Getreideversorgung in ihrer Wirksamkeit für ein Jahr zu verlängern — dafür werden Bauern und Arbeiter der Bundesversammlung wie ein Mann eintreten, und wir möchten sehen, *wer* dagegen auftreten wollte! — und in dieser Zeit dem Volke neuerdings Gelegenheit zu geben, seinen Fehlentscheid vom Dezember 1926 zu korrigieren.

Wie auch die Dinge sich gestalten mögen, so wird der Weg der Korrektur dem Souverän nicht erspart bleiben. Es wird ihn heute in einer Zeit weltpolitischer Reaktion vielleicht zögernd und unsicher gehen oder noch gar nicht zu beschreiten wagen. Es wird ihn aber in der herannahenden weltpolitischen Regeneration, die auch der Eidgenossenschaft ein neues 1830 bringen wird, zur Ueberraschung und zum Schrecken der Altgesinnten, das heißt der Repräsentanten und Anhänger der herrschenden kapitalistischen Klasse, mit äußerster Entschlossenheit beschreiten und alle Hindernisse beiseite treten. Wenn es bis dahin noch ein paar Jährchen dauern sollte, so hat die «N. Z. Z.» wenigstens darin doch recht, vom «*unsterblichen* Getreidemonopol» zu reden. Seine Wiedereinführung würde zu den Maßnahmen gehören, die um so rascher und unbedenklicher durchgeführt werden können, als das staatliche Getreidemonopol während anderthalb Jahrzehnten bereits bestanden und als Maßnahme gemeinnütziger Kollektivwirtschaft sich durchaus bewährt hat.

Dokumente zur Volksabstimmung vom 3. März 1929.

Zusammengestellt von *Ernst Nobs*.

Die drei Abstimmungsvorlagen.

1. Die monopolfreie Getreideversorgungsinitiative, wie sie von den Monopolgegnern im Verlaufe des Jahres 1926 dem Bundesrate mit 77,062 gültigen Unterschriften vorgelegt worden ist und nun am 3. März 1929, verlassen von ihren eigenen Vätern, der Volksabstimmung unterbreitet wird, hat folgenden Wortlaut:

«In die Bundesverfassung ist folgender Artikel 23 bis aufzunehmen:

Art. 23 bis.

Der Bund trifft Maßnahmen zur Sicherstellung der Getreideversorgung des Landes und zur Förderung des inländischen Getreidebaues.

Er soll insbesondere

- a) selbst Vorräte an Getreide unterhalten oder für solche in anderweitiger Weise Vorsorge treffen;
- b) den inländischen Getreidebau sowie die Verwertung und Verarbeitung seiner Produkte durch hierzu geeignete Anordnungen und Maßregeln erleichtern und fördern, namentlich den Produzenten guten, mahlfähigen Inlandgetreides die Abnahme zu einem Preis sichern, der den Getreidebau im Inlande ermöglicht. Selbstversorger und Gebirgsgegenden sind in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Ausführung vorstehender Grundsätze bleibt der Bundesgesetzgebung überlassen. Dabei darf jedoch ein ausschließliches Recht der Einfuhr von Getreide (Monopol), vorbehaltlich einer Zwangslage in Kriegzeiten, weder für den Bund noch für eine private Organisation geschaffen werden.»

2. Der Gegenentwurf der Bundesversammlung,

der nun als «monopolfreies Getreideversorgungssystem» der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet wird, hat folgenden Wortlaut:

«In die Bundesverfassung ist folgender Artikel 23 bis aufzunehmen:

Art. 23 bis.

Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes; desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Maßnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschließliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Maßnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.»

Art. 2.

Es wird Volk und Ständen beantragt, das Volksbegehren (Art. 1, Ziff. 1) zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung (Art. 1, Ziff. 2) anzunehmen.

Art. 3.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 27. September 1928.

Der Präsident: Dr. *Emile Savoy*.

Der Protokollführer: *Kaestlin*.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 27. September 1928.

Der Präsident: *R. Minger*.

Der Protokollführer: *F. v. Ernst*.

3. Die zollstatistischen Gebühren.

Das *Bundesgesetz* betreffend Abänderung von Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif hat folgenden Wortlaut:

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*
gestützt auf Art. 28 der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 12. April 1928,
beschließt:

Art. 1.

Der durch Bundesbeschluß vom 21. Dezember 1916 abgeänderte Art. 14 des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 1902 betreffend den schweizerischen Zolltarif wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

«Art. 14. Für die Kontrolle der die schweizerische Zollgrenze überschreitenden Waren ist eine statistische Gebühr zu entrichten. Sie beträgt:

A. Für die nach Gewicht zu deklarierenden Waren:

1. Waren, die gemäß Gebrauchszolltarif zollfrei oder mit einem Zollansatze von höchstens 30 Rappen per q belegt sind, für 100 kg brutto 5 Rappen

2. Andere Waren:

unverpackt (lose), für 100 kg brutto 10 Rappen
verpackt, für das Warenstück 10 Rappen

NB. Die Gebühr beträgt für jede Sendung mindestens 30 Rappen; für jede Sendung bis zu 20,000 kg soll sie den Betrag von Fr. 25.— nicht übersteigen.

B. Für die nach Stückzahl zollpflichtigen Waren:

für das Stück 30 Rappen

C. Im Postverkehr:

für das Warenstück 10 Rappen

Der Bundesrat ist ermächtigt, für einzelne Waren oder Verkehrsarten, hauptsächlich im internationalen Transitverkehr, aus wirtschaftlichen Gründen sich rechtfertigende Erleichterungen zu gewähren und, für einzelne Arten des Grenzverkehrs, gänzliche Enthebung von der Gebühr zu bewilligen.»

Art. 2.

Diese Bestimmungen treten auf den Zeitpunkt in Kraft, in dem die Bundesgesetzgebung betreffend die Versorgung des Landes mit Brot ihre Wirksamkeit beginnt.

Art. 3.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes. Er erläßt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften.

Zu diesen drei Vorlagen lautet die sozialdemokratische Abstimmungsparole:

Dreimal nein!

Die Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926
zeitigte folgende Resultate:

Kantone	Stimm- berechtigte	Ja	Nein	Standes- stimmen
Zürich	157,010	61,658	53,524	Ja
Bern	186,200	69,302	49,229	Ja
Luzern	48,765	13,657	19,550	Nein
Uri	5,756	1,217	2,866	Nein
Schwyz	16,187	2,115	8,730	Nein
Obwalden	4,790	563	3,072	Nein
Nidwalden	3,641	451	2,331	Nein
Glarus	9,268	3,112	3,992	Nein
Zug	8,270	2,186	3,691	Nein
Freiburg	36,503	12,932	14,801	Nein
Solothurn	36,974	13,869	11,935	Ja
Baselstadt	37,524	8,895	11,209	Nein
Baselland	23,497	7,464	9,008	Nein
Schaffhausen	12,726	6,600	4,126	Ja
Appenzell A.-Rh.	13,465	1,606	9,595	Nein
Appenzell I.-Rh.	3,330	234	2,338	Nein
St. Gallen	69,103	14,115	43,471	Nein
Graubünden	30,270	10,380	12,385	Nein
Aargau	63,765	29,596	26,136	Ja
Thurgau	34,705	14,525	14,678	Nein
Tessin	37,037	9,840	6,728	Ja
Waadt	86,628	46,806	27,636	Ja
Wallis	35,065	16,931	6,550	Ja
Neuenburg	34,465	7,291	12,120	Nein
Genf	39,603	11,162	12,348	Nein
Total	1,034,547	366,507	372,049	

Ja : 8 ganze Stände
Nein : 11 ganze und 6 halbe Stände

Das absolute Mehr von 369,279 Stimmen ist *nur* um 2770 Stimmen (Ueberschuß an Nein) überschritten worden.

Wer hat verworfen ?

Am 5. Dezember 1926 haben acht Kantone das Getreidemonopol mehrheitlich angenommen, vierzehn haben es verworfen. Die acht Kantone mit annehmenden Volksmehrheiten repräsentieren nach ihrer Volkszahl rund 2,200,000 Einwohner,

die vierzehn verwerfenden Kantone dagegen nur 1,600,000 Einwohner. Es fehlte an einem Haar, so wäre zum erstenmal in der Geschichte unserer Volksabstimmungen einer Mehrheit von annehmenden Bürgern eine Mehrheit von verwerfenden Stimmen (Ständemehr) gegenübergestanden. In einer ganzen Reihe verwerfender Kantone ist die verwerfende Mehrheit *außerordentlich gering*.

Der verworfene Verfassungsartikel vom 5. Dezember 1926.

Der am 5. Dezember 1926 verworfene Verfassungsartikel 23 bis betreffend die Getreideversorgung des Landes hatte folgenden Wortlaut:

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1924,
beschließt:

Art. I. In die Bundesverfassung wird der folgende Artikel 23 bis neu aufgenommen:

Art. 23 bis. ¹ Der Bund trifft Maßnahmen zur Versorgung des Landes mit Brotgetreide und zur Förderung des einheimischen Getreidebaues.

² Auf dem Wege der Gesetzgebung kann dem Bunde das ausschließliche Recht zur Einfuhr von Brotgetreide und von dessen Mahlprodukten unter Beachtung der nachstehenden Grundsätze übertragen werden:

a) Die Durchführung wird einer unter der Aufsicht des Bundes stehenden gemeinnützigen Genossenschaft übertragen, woran sich der Bund und private Wirtschaftsorganisationen beteiligen. Den Kantonen ist der Beitritt freigestellt.

b) Die Einkaufspreise für inländisches Brotgetreide sind so zu bemessen, daß der Anbau ermöglicht wird.

c) Die Verkaufspreise sind so niedrig als möglich, jedoch so festzusetzen, daß der Einkaufspreis des ausländischen und inländischen Brotgetreides, die Verzinsung des Betriebskapitals und die Kosten gedeckt werden. Vorbehältlich der Bildung von Reserven zum Zwecke des Preisausgleiches soll kein Gewinn erzielt werden. Die Gebirgsgegenden sind durch Maßnahmen zu berücksichtigen, die geeignet sind, eine Ausglei chung der Mehlpreise herbeizuführen.

³ Das Nähere wird durch das Gesetz bestimmt.

Art. II. Dieser Beschluß wird dem Volke und den Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

Art. III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 20. April 1926.

Der Präsident: Dr. G. Keller-Aargau.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 21. April 1926.

Der Präsident: Hofmann.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Das Monopol ist die klarste, einfachste und wirklichste Getreideversorgung.

An der Sitzung der nationalrätlichen Kommission in Heiden hat sich der *freisinnige* Herr Nationalrat *Rochaix*-Genf wörtlich wie folgt ausgesprochen:

«Ich kann mich nicht ohne Reserve dem Lobe anschließen, das Herr Musy der monopolfreien Getreideversorgung gespendet hat. Ich bin ein Anhänger des Monopols. *Ich halte das Monopol für die klarste, einfachste und wirksamste Getreideversorgung, die es geben kann...* Den Volksentscheid vom 5. Dezember 1926 können wir aber nicht übersehen. Der Deckungsfrage fehlt eine gewisse Eleganz nicht, *aber ich bin damit nicht einverstanden, wenn Herr Bundesrat Musy sagt, der Konsument werde nicht oder nur wenig belastet werden und die Industrie werde die Hauptsache tragen. Ich glaube es nicht, denn ich stehe gewissen Geschäften zu nahe. Die Hauptsache wird der Konsument zahlen müssen! Das kann nicht anders sein!* ... Ich glaube ebensowenig an eine freie Konkurrenz unter dem nun vorgeschlagenen monopolfreien System. *Die freie Konkurrenz wird nicht spielen können, sie wird ausgeschaltet sein!* Ich wäre nicht aufrichtig, wenn ich nicht sagte, daß ich Anhänger des Monopols gewesen bin und es immer noch für das Richtige halte... Von den Gesichtspunkten der Landwirtschaft aus will ich der monopolfreien Vorlage keine Opposition machen. *Ich bin aber überzeugt, daß die verworfene Vorlage vom 5. Dezember 1926 die beste, wirksamste und rationellste Lösung der schweizerischen Getreideversorgung enthielt, ... Auf keinen Fall darf man uns sagen, daß das nun vorgeschlagene monopolfreie System rationeller sei und weniger Personal benötige als die bestehende staatliche Monopolverwaltung.* Die eidgenössische Getreideverwaltung bleibt ja nach Aufhebung des Monopols bestehen und außerdem haben wir heute vernommen, *daß das gesamte Personal des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zu den Kontrollmaßnahmen, die das monopolfreie System erfordert, herangezogen werden soll. Es handelt sich da um ein sehr zahlreiches Personal, und es kann zu großen Dienstleistungen herangezogen werden für das monopolfreie System, das weder einfacher sein, noch billiger arbeiten wird als die staatliche Getreideverwaltung!*

Das Auf und Ab des Börsenkurses ist ein Nachteil für Produzenten und Konsumenten.

Die freisinnigen und konservativen Vertreter der kapitalistischen Wirtschaftsweise tun sich viel darauf zu gut, daß das tägliche, ja stündliche Schwanken des Börsenkurses Ausdruck eines freiwirtschaftlichen Prinzips und von größtem Nutzen für

Produzenten und Konsumenten sei. Neben dem Ex-Bankier Musy tun sich besonders freisinnige Börsen- und Handelsblätter darin hervor, die Gemeinnützigkeit des Börsenspiels zu betonen.

Neben dem Getreide gehört der *Kaffee* zu einem der wichtigsten Spekulationsobjekte der Börse. Ueber die «Gemeinnützigkeit» dieser Börsenfunktion ließ der «Bund» am 5. Juni 1928 Herrn Hs. Giger zu Worte kommen mit dem Beifügen, daß Herr Giger «einer der besten Kenner des Kaffeemarktes» sei. Herr Giger aber äußerte sich über das ununterbrochene Auf- und Niederschnellen des Börsenkurses wie folgt:

«Die Differenz im gleichen Jahr im Durchschnitt der letzten 45 Jahre zwischen dem jeweiligen Tiefst- und Höchststand betrug 67 Prozent; neben wenig Jahren mit kleinen Differenzen gab es viele, wo dieselben viel größer waren, bis über 200 Prozent.

Bei einer derartigen unruhigen Preisbewegung sind die meisten an Kaffee beteiligten Wirtschaftskreise und auch der Konsument im Durchschnitt zu Schaden gekommen. Es hat eben stets jeder Käufer einen Verkäufer, und so ist bei diesem Auf und Ab immer die Hälfte auf der falschen Seite.»

Hier hat es ein unverdächtig kapitalistisch eingestelltes Blatt durch einen Sachverständigen aussprechen lassen, daß die immerwährende Unsicherheit des Börsenkurses letzten Endes *den Konsumenten wie den Produzenten schädigt, also gar nicht im allgemeinen Interesse liegt.* Das möge man jenen Lobrednern der Börse antworten, welche die *auf längere Fristen stabilen und zuverlässigen Preise der staatlichen Getreideverwaltung* kritisieren, weil die Herren Börsianer es vorzögen, zum Schaden von Konsumenten und Produzenten auch in der Schweiz wieder das Brot des Volkes zu einem Objekt der Börsenspekulation zu machen!

Das Auf und Ab des Getreidepreises an der Börse

manifestieren die folgenden Börsenkurse an einem Haupt-handelsplatz für Getreide (*Chicago*) im Verlauf eines Jahres:

	Ende 1927	Mai 1928	Dezember 1928
Weizen Chicago, per Bushel in Cents	127	170	116
Roggen Chicago, per Bushel in Cents	108	137	101

Zu diesen Feststellungen der Handelspresse wäre zu bemerken, daß die Getreidepreise unserer staatlichen Monopolverwaltung im Jahre 1928 *keine Erhöhung, wohl aber zwei Reduktionen erfahren haben*, und das, trotzdem im Frühjahr *auf eine Verfügung Musys der staatlichen Monopolverwaltung auch noch die Hälfte der Kosten der Mahlprämie* (diese Hälfte macht mehr als zwei Millionen aus!) *aufgehalst worden ist.* Dafür haben die Anhänger Musys dann ausgesetzt, der Getreidepreis sei zu spät reduziert worden!

Freisinnige Irrungen.

Im Aufruf der Zentralleitung der Freisinnig-demokratischen Partei der Schweiz zur Volksabstimmung vom 5. Dezember 1926 (Beibehaltung des staatlichen Getreidemonopols) stand unter anderem folgendes zu lesen:

«Bei ihrer Stellungnahme geht die Freisinnig-demokratische Partei der Schweiz davon aus, daß wir vor einer Aufgabe von ungewöhnlich großer Bedeutung stehen. Derartige Aufgaben verlangen und ertragen nur sichere und ganze Lösungen. Deshalb muß der Weg gewählt werden, von dem man nicht nur hofft, sondern weiß, daß er zum Ziele führt: das ist derjenige des Einfuhrmonopols für die Brotfrucht.

Für diese Lösung sprechen nicht bloß Erwartungen und Hoffnungen, deren Erfüllung, so weit menschliche Voraussicht reicht, möglich, sogar wahrscheinlich, aber doch nicht sicher ist; für sie spricht vielmehr eine langjährige Erfahrung, die laut und deutlich lehrt, daß das unter dem Druck der Verhältnisse im Jahre 1914 beschlossene Einfuhrmonopol seine schwere Aufgabe mit vollem Erfolg zu erfüllen vermag.

Mit seiner Hilfe ist es gelungen, auch in den schwierigsten Kriegszeiten unserm Volk das unbedingt notwendige Brot zu sichern. Seit Friedensschluß liegen Vorräte an Getreide in unserm Land, wie wir sie vor dem Kriege nie gekannt haben. Die Erzeugung von Brotfrucht im Inland ist trotz Aufhebung der Zwangsvorschriften, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht zurückgegangen und steht vor einer vielversprechenden Entwicklung. Jeder Landesgegend steht das Getreide zum nämlichen Preis zur Verfügung. Unsere Mühlen finden ohne Unterschied der Lage und der Größe sichere Beschäftigung. Die Getreideverwltlung trägt die Kosten der Beschaffung und des Unterhalts der Vorräte; sie trägt ferner die Lasten, die mit der Uebernahme des einheimischen Getreides verbunden sind. Trotz diesen in viele Millionen gehenden Aufwendungen gibt sie den Müllern das Getreide zu einem mittlern Preis ab, den auch der eifrigste und gewandteste Handelsmann zum Besten der Verbraucher nicht günstiger zu gestalten vermöchte. Das was wir sozusagen übereinstimmend erstreben, besteht also in Tat und Wahrheit schon. Wir sind der Ueberzeugung, daß der Antrag der Bundesversammlung dem Wohle des Volkes dient und des Landes Nutzen wahrt und mehrt. Wir empfehlen euch deshalb, mit aller Kraft dafür einzustehen.»

Dieser Aufruf, veröffentlicht am 11. November 1926, trägt die Unterschriften des Parteivizepräsidenten Ständerat Wettstein und des Parteisekretär Dr. Steinmann. Im Organ des Parteizentralpräsidenten, in der «N. Z. Z.», erschien am 1. Dezember 1926 ein Aufruf der Freisinnigen Partei des Kantons Zürich. Dieser Aufruf verdient es, schon um seiner Besonderheit willen, hier für alle Zeiten festgehalten zu werden:

Freisinnige Partei des Kantons Zürich.

Am 5. Dezember habt ihr euch darüber auszusprechen, ob ihr mit der dauernden Einführung des Getreidemonopols, des ersten Handelsmonopols der Schweiz, den wichtigsten Schritt zur Sozialisierung der Privatwirtschaft tun wollt. Scheint auch der Kreis der dadurch direkt Betroffenen zunächst klein, so ist doch die grundsätzliche Bedeutung der Abstimmung vom nächsten Sonntag in ihrer Auswirkung auf die gesamte Privatwirtschaft nicht geringer, als es diejenige über die Vermögensabgabe gewesen ist.

Staatspolitische und wirtschaftliche Gründe zwingen uns, das Monopol entschieden abzulehnen. Die Sozialdemokraten betrachten es mit Recht als den Schlüssel zur Beherrschung der ganzen Wirtschaft durch den Staat. Die Anhäufung undemokratischer Macht in den Händen weniger¹, die Schaffung ständiger Brotpreisdiktatoren², die Gefahr der ungerechtfertigten Hochhaltung des Brotpreises als Folge gutgemeinter, aber ungünstig ausfallender Kaufabschlüsse³, die Möglichkeit des Mißbrauches des Brotpreises zu politischen Zwecken⁴, der völlige Verzicht auf den aus dem freien Spiel der Kräfte sich ergebenden Nutzen für den einzelnen wie für die Gesamtheit — all diese politischen und wirtschaftlichen Nachteile des Monopols überwiegen die ihm nachgerühmten technischen Vorzüge dermaßen, daß es für uns unannehmbar wird. Das mit ihm erstrebte Ziel, der Landwirtschaft zu helfen und gleichzeitig die Getreideversorgung des Landes zu verbessern, kann nach den Erklärungen des einstimmigen Bundesrates von 1924 sowie der Bauernführer und des großen Vorstandes des Bauernverbandes im Jahre 1925 auch ohne das gefährliche Monopol erreicht werden. Wir verwerfen es in der festen Ueberzeugung, damit selbst denen einen Dienst zu leisten, die es heute glauben befürworten zu sollen. Dagegen geloben wir, mit allen unsern Kräften einzutreten für die monopolfreie Lösung der Getreidefrage, die der Landwirt-

¹ Es ist wahr: Es sind nur *relativ wenige Firmen*, die aus der privatwirtschaftlichen Brotversorgung des Schweizervolkes Börsengewinne machen!

² Diese Brotpreisdiktatoren würde uns das monopolfreie System Musy bringen, sofern die Konsumentenschutz-Bestimmungen überhaupt ernst gemeint wären und gehandhabt werden sollten.

³ Alle Zeugnisse der Sachverständigen und der Kontrolle über die Kaufabschlüsse der eidgenössischen Getreideverwaltung lauten *überaus günstig!*

⁴ War der Brotpreis seit Bestehen des staatlichen Monopols kaum jemals Gegenstand der öffentlichen Diskussion, so wird er es hinfort um so mehr werden, als die monopolfreie Vorlage den parlamentarischen Fraktionen alle Handhaben bietet, um den Bundesrat über den Brotpreis zu interpellieren. Da der Bundesrat weder gewillt noch imstande ist, die Konsumenteninteressen unter dem monopolfreien System hinlänglich zu schützen, wird des Brotpreisgezänks kein Ende werden.

schaft alles bringt, was sie mit der jetzigen Vorlage zu erhalten erhofft und den durch das Monopol schwer gefährdeten Frieden unter den bürgerlichen Parteien wiederherstellt.

Mitbürger! Um dieses Friedens willen ersuchen wir euch dringend, die Parole der Freisinnigen Partei zu folgen und am 5. Dezember Mann für Mann zu stimmen:

Nein! Getreidemonopol. Nein!

Freisinnige Partei des Kantons Zürich.

Dem gemeinnützigen Getreidemonopol gehört der Endsieg!

Die freisinnige «Nationalzeitung» schrieb am 3. Dezember 1926, also zwei Tage vor der Volksabstimmung:

«Um den endlichen Sieg der Sache ist uns nicht bange. Selbst wenn durch einen Zufall, zum Beispiel infolge des mangelnden Ständemehrs, ein endgültiger Erfolg uns nicht beschieden sein sollte, so wird das, was wir heute verteidigen, nach Ablehnung der Initiative, über die kein Zweifel besteht, sich siegreich durchsetzen. Hoffen wir, daß dieser Umweg uns erspart bleibe.»

Den Getreidefriedenspolitikern,

den Geschäftlmachern und Dividendenfressern, hat der freisinnige Ständerat Huber-Frauenfeld, kurz vor seinem Tode noch den Spiegel vorgehalten. Er schrieb: «Im Momente, da ein Wirtschaftspolitiker von internationalem Ansehen, W. Keynes, von einem «Ende des Laisser faire» spricht, kommt Jöhr (Direktor der Schweizerischen Kreditanstalt. D. Red.) mit einer Darstellung, die mindestens im Effekt auf das gerade Gegenteil hinausläuft. Denn das lassen wir uns nicht nehmen: Der Drang nach der alten Ungebundenheit, nach schrankenloser Verfolgung des persönlichen Vorteils, eine Sehnsucht nach dem laut Keynes überwundenen Manchestertum ist der seelische Urgrund der ganzen politischen Wandlung, die mit dem 5. Dezember 1926 eintrat und zuerst mehr oder weniger verschämt als politisches Ziel bekannt, seitdem aber immer züher verfolgt wurde. Man mahnt, doch ja die «bürgerliche Front» intakt zu erhalten und zerreißt sie selber, indem man der zahlreichsten Gruppe gerade das versagt, woran sie am meisten hängt, zuerst mit der grundsätzlichen Ablehnung des Getreidemonopols und jetzt wieder in der Befristungsfrage. Der Vergleich mit dem Benzin, den ein Zürcher Blatt anstellt und ein bernisches nachschreibt, hinkt natürlich auf beiden Füßen.

Die politische Idee, welche den Gegnern des Getreidemonopols vorschwebte, war also die Absage an den Staatssozialismus. Alles Wichtige, was im Laufe des Jahres passierte, stand mehr oder weniger unter diesem Zeichen, die höchst unverständige Auflehnung gegen das Automobilgesetz wie der Kampf um den

Malzzoll. Dabei gab es gewiß früher schon hinreichend deutliche Winke nach der andern Richtung: Die Ablehnung der 54-Stundenwoche und den über Erwarten großen Widerstand gegen einen Schutz des bürgerlichen Staates durch die berühmte Lex mit dem falschen Namen Häberlin. *Gerade diese beiden Erfahrungen kennzeichnen den neuen Kurs als einen politischen Fehler. Wir können die geistige Umstellung, die der Krieg bewirkte, nicht einfach ignorieren, nicht rückwärts drehen, wo alles vorwärts drängt. Das heißt nicht, daß man der roten Flut Damm und Wehr öffnen solle; aber man bekämpft den Sozialismus nicht durch unsoziales Handeln.*

Aber die Abkehr auch von einem gesunden unumgänglichen Staatssozialismus geht folgerichtig hervor aus jener *Verwirtschaftlichung der Politik, welche das Kennzeichen unserer Zeit ist*. Sie hat auch nicht nur den alten Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit verschärft, sondern dazu den neuen zwischen Industrie und Landwirtschaft geschaffen, sicher nicht zur Befestigung der «bürgerlichen Front». *Die Verbindung zwischen Landwirtschaft und Sozialismus, die man beim Getreidemonopol erlebt hat, kann sich abermals einstellen . . .* Dabei beschwert uns noch eine andere Erscheinung das Gemüt, die in diesem Zusammenhang auch wenigstens gestreift werden muß, weil sie gleichen Ursprungs ist: *die Kluft, die sich aufgetan hat zwischen denen, die nur ihren Privatgeschäften zu leben wünschen, und denen, welche doch in erster Linie an das Wohl der Allgemeinheit denken und sich deshalb auch dazu hergeben, die Geschäfte des Staates zu besorgen.*»

Ein armes, vergessenes Postulätchen.

Mitleid mit denen, die Mitleid verdienen! Am 9. März 1927 ist in der Kommission des Nationalrates das folgende Postulat (der Vater heißt Georg Baumberger) geboren und noch gleichen Tags dem Nationalrat vorgelegt worden:

Der Bundesrat wird ersucht, den durch die Liquidation und die Aufhebung des Getreidemonopols der eidgenössischen Getreideverwaltung *stellenlos werdenden Beamten, Angestellten und Arbeitern*, wo immer möglich, anderweitige geeignete Anstellung beim Bunde zu gewähren, sofern die Betreffenden nicht bloß vorübergehend bei der Getreideverwaltung angestellt waren, eventuell zu versuchen, daß das genannte Personal von der Müllerei übernommen würde.

Dieses Postulätchen ist meines Wissens nie begründet und nie behandelt worden. Es ist aber durch die Tatsache völlig belanglos geworden, daß nach den heutigen Vorschlägen der Monopolfresser, die im Dezember 1926 uns mit dem schönen Brotvogtplakat erfreut hatten, das Monopol zwar aufgehoben werden soll, — *aber die staatliche Monopolverwaltung bleibt, die*

ganze Monopolbureaukratie bleibt, der Brotvogt bleibt! Wahrscheinlich könnte kein einziger Mann entlassen werden! Im Gegenteil, es gibt gewichtige Gründe dafür, daß die Annahme der monopolfreien Lösung und ihre außerordentlich komplizierte Funktion eher noch eine Vermehrung des Personals nach sich ziehen müßte, trotz des Ueberganges des Getreidehandels an die Börsianer!

Ist also der von den Monopolfressern versprochene «Abbau der Bureaukratie» heute schon als ein sehr ordinärer Abstimmungsschwindel entlarvt, so verdient das arme, so ganz in Vergessenheit geratene Postulat Baumberger heute wieder zu Ehren gezogen zu werden. Es erinnert die Sieger vom 5. Dezember 1926 daran, daß sie ihren «Sieg» mit Vorspiegelungen ergaukelt haben, die sich seither längst als purer Schwindel erwiesen haben.

Holla, der Brotvogt unterwegs!

Wie komplizierte und schwierige Aufgaben inskünftig der Kontrolle des Getreidehandels obliegen und wie intensiv diese Kontrolle sein muß, wenn sie ihre Aufgabe erfüllen soll, geht aus einer Eingabe hervor, die der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein am 7. Juli 1928 an die Kommission des Nationalrates gerichtet hat. Darin ist u. a. folgendes zu lesen:

«Auch die strengste Kontrolle gegenüber den Getreideproduzenten und den Mühlen müßte versagen, wenn nicht gleichzeitig der Getreidehandel unter Aufsicht gestellt wird. (Also strengste Kontrolle gegen alle drei! E. N.) Während das zur Viehfütterung bestimmte Getreide in den Verkehr gelangen muß und in kleinern Posten zur Abgabe gelangt, soll das zur Vermahlung bestimmte Getreide von der Grenze weg möglichst direkt in die Mühlen gelangen, die es im unvermahlenen Zustande ohne Kontrolle nicht mehr verlassen sollte. Wird auf diesen Gebieten nicht zum Rechten gesehen, so ist den Unterschiebungen bei Müllern und Produzenten Tür und Tor geöffnet. Es sei daran erinnert, daß sehr bedeutende Mengen von Brotgetreide (Weizen, Roggen) zur Einfuhr gelangen, die nicht für die Brotbereitung, sondern für andere Zwecke bestimmt sind, so für die Viehfütterung, besonders des Hausgeflügels und für die industrielle Verarbeitung (Teigwarenfabrikation, Herstellung von Stärkemehl, Kindermehl.)»

Aus diesen wenigen Sätzen der Eingabe ergibt sich klar, was für ausgedehnte Gebiete die Kontrolle inskünftig genau zu überwachen haben, wenn nicht den Unterschiebungen bei Landwirten, Händlern, Müllern und verarbeitenden Industrien «Tür und Tor geöffnet werden soll», wie der Schweizerische Landwirtschaftliche Verein schreibt. Es kann keinem Zweifel unter-

liegen, daß das neue monopolfreie System seines Bastardwesens wegen eine solche ausgedehnte und straffe Kontrolle dringend erheischt, soll nicht alles drunter und drüber gehen und der Schwindel an der Tagesordnung sein. Ist diese Kontrolle aber auch wirklich gewollt, dann unterliegt es keinem Zweifel: Der vielverlästerte eidgenössische Brotvogt, von dem wir unter dem Staatsmonopol nichts verspürt haben, er ist heute wirklich unterwegs. Nur die kraftvolle Verwerfung aller drei Vorlagen kann ihn noch abweisen!

Literaturverzeichnis.

Die folgenden Angaben sehen von vornherein davon ab, ein vollständiges oder auch nur ein umfangreiches Verzeichnis der schweizerischen Getreidemonopol-Literatur zu geben. Das Verzeichnis soll jenen als Wegleitung dienen, die zu ihrer Orientierung einige wenige der besten Monopolschriften kennenlernen möchten.

A propos du monopole du blé en Suisse par Paul Graber. Veröffentlicht in den «Annales de l'Economie Collective», Juli/Oktober 1926, Direktor Edgar Milhaud. 130 Seiten. Administration, Rue Pécolat 6, Genf.

Die beste und am einläßlichsten dokumentierte Schrift über die Frage. Hauptabschnitte: Das Weltgetreideproblem, der schweizerische Getreidebau, sein Zurückgang, Import und Anbauförderung, die Geschichte des Getreidemonopols in der Schweiz, Vorläufer, die Verwirklichung des Monopols und seine Erfolge, die Tätigkeit der staatlichen Getreideverwaltung und ihre Preisgestaltung, die Opfer zur Verbilligung des Brotpreises während der Kriegsjahre, das Monopol in der Nachkriegszeit, monopolfreie Projekte, die schweizerische Müllerei, das Monopol vor dem Parlament. Die Schrift enthält zu allen ihren Abschnitten überaus zahlreiche und sehr aufschlußreiche statistische Angaben.

Die eidgenössische Getreideverwaltung, Separatdruck aus dem Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz, 1925, Bauern-Verbandsdruckerei, Bern (32 Seiten).

Diese Schrift gibt eine knappe Dokumentierung über die rechtlichen Grundlagen des staatlichen Getreidemonopols in der Schweiz, seine Funktion, seine Jahresabschlüsse, seine Preiskalkulationen, eine sehr beachtenswerte Auseinandersetzung mit den Preis-Kritikern sowie Graphiken betreffend Inlandgetreideablieferung, Getreideeinfuhrmengen, Lagerbestände und Preisbewegung für Brotgetreide, Mehl und Brot 1914—1924.

Die Getreideversorgung der Schweiz. Von Oberst E. Richner. Referat-Separatabzug aus den «Schweizer. Landw. Monatsheften», 1926, 54 Seiten. Verlag Benteli A.-G., Bümpliz.

Hier spricht der Chef der Eidgenössischen Getreideverwaltung aus seiner vieljährigen Erfahrung heraus über die staatliche Getreideversorgung. Er bietet wertvolles authentisches Material.

Zur Getreidefrage. Ein aufklärendes Wort zur Abstimmungsvorlage vom 5. Dezember 1926, von Dr. Gottfried Keller, Ständerat. Herausgegeben vom bürgerlichen Aktionskomitee für die Monopolvorlage der Bundesversammlung. Ohne Angabe des Verlags oder des Druckers. 108 Seiten.

Eine sehr fleißige Arbeit, welche zunächst einen Ueberblick bietet über den Getreidebau in der Schweiz vor dem Kriege und sodann die gesamte Entwicklung unseres Getreidemonopols in der Kriegs- und Nachkriegszeit einläßlich darstellt. Insbesondere verbreitet sich der Verfasser auch über die sogenannten gewaltigen Verluste der Getreideverwaltung während des Krieges: die Brotverbilligung, ferner über die Frage der Belastung unserer Volkswirtschaft und unserer Finanzen durch das bestehende Staatsmonopol.

Für die Sicherung der Getreideversorgung. Eine Antwort von Dr. R. König auf die Schrift von Dr. Béguin gegen das Getreidemonopol. 70 Seiten. Verlag des Schweizerischen Bauernverbandes.

Eine bemerkenswerte Auseinandersetzung mit dem Vorkämpfer der Getreidehandelsinteressenten. Die Schrift verbreitet sich auch über andere wirtschaftliche Organisationen und Bestrebungen der Landwirtschaft, Milchwirtschaft, Buttermonopol, Käseunion, Veterinäramt, Hilfsaktionen.

Brotversorgung, Getreidemonopol und Arbeiterschaft, von Aug. Huggler, Flugblatt von 16 Seiten. Herausgegeben vom Aktionskomitee der schweizerischen Arbeiterschaft, Unionsdruckerei Bern, 1926.

Die Bedeutung des Getreidemonopols, von Dr. R. König, Flugblatt von 36 Seiten. Herausgegeben vom Schweizerischen Bauernverband. Druckerei Effingerhof, Brugg.

Die Konsumgenossenschaften und das Getreidemonopol. Eine Antwort an Herrn Dr. Schär, Vizepräsident des V. S. K. Flugblatt von 8 Seiten. Herausgeber: Genossenschaftliches Aktionskomitee für das Getreidemonopol.

Zur Vorlage der Bundesversammlung über die Getreideversorgung. Von Bundesrat Schultheß. Separatabdruck aus der «N. Z. Z.», Februar 1926. 38 Seiten.

Die Getreide- und Brotversorgung der Schweiz. Von Rud. Baumann, Präsident der Vereinigung Schweizerischer Angestelltenverbände. Heft 12 der Richtlinien der Angestelltenpolitik. Verlag Generalsekretariat, Uetlibergstraße 185, Zürich.

Die Monopolgegner als Wegweiser zur Sackgasse. Von Prof. E. Laur. Eine Erwiderung auf die Schrift der Monopolgegner (Die Getreidefrage als Wegscheide). Flugblatt von 16 Seiten. Herausgegeben vom Schweizerischen Bauernverband. E. N.